



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 2005

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	14. 12. 2004	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	31
203205	15. 12. 2004	RdErl. d. Finanzministeriums Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz – VVzLRKG –	36
21630	7. 12. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen . . .	36
21210	17. 11. 2004	Änderung der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Apotheken vom 17. November 2004	39
22308	29. 4. 2004	Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 29. April 2004	40
22308	28. 10. 2004	2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung vom 28. Oktober 2004	41
22308	30. 11. 2004	4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 30. November 2004	41
22308	30. 11. 2004	Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Tanz an der Hochschule für Musik Köln vom 30. November 2004	42
22308	28. 10. 2004	2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Kammermusik vom 28. Oktober 2004	42

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
8. 12. 2004	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Botsuana, Düsseldorf	43
10. 12. 2004	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Volksrepublik Bangladesch, Frankfurt/Main	43
	Innenministerium	
14. 12. 2004	RdErl. – Fortführung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen – Fortführungserlass – (FortfErl.)	43
	AOK Westfalen-Lippe	
14. 12. 2004	Bek. – 22. Nachtrag vom 14. 12. 2004 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18. Februar 1994	45
	Bundesverwaltungsamt	
22. 12. 2004	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein AL-AQSA e.V. vom 22. Dezember 2004, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 249 am 31. 12. 2004	45

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
6. 12. 2004	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 2004.	46
	Landschaftsverband Rheinland	
29. 12. 2004	2. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland.	48
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	48

I.

203204

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 12. 2004
– B 3100 – 0.7 – IV A 4 –

Mein RdErl. vom 9. 4. 1965 (SMBL. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.**1**

In Nummer 4.2 werden die Sätze 4 bis 8 durch die folgenden Sätze 4 bis 10 ersetzt:

Soweit die berücksichtigungsfähige Person Leibrenten und andere Leistungen, die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen erbracht werden, erstmalig ab 1. 1. 2004 bezieht, die bis 31. 12. 2004 der Besteuerung nach § 22 EStG, ab 1. 1. 2005 nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe aa EStG, unterliegen, ist ihrem Gesamtbetrag der Einkünfte der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente hinzuzurechnen. Der Differenzbetrag ist dem Steuerbescheid zu entnehmen. Renten, die der Besteuerung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe bb EStG (ab 1. 1. 2005) unterliegen, werden ausschließlich (auch für 2004) mit dem Ertragsanteil erfasst. Bei erstmaligem Rentenbezug vor dem 1. 1. 2004 wird bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte ausschließlich der steuerliche Ertragsanteil der Renten nach § 22 EStG (bis 31. 12. 2004), ab 1. 1. 2005 nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe aa EStG, zu Grunde gelegt. Dies gilt entsprechend für die Rentenbezüge mit erstmaligem Rentenbezug vor dem 1. 1. 2004, die ab 1. 1. 2005 von § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe bb EStG erfasst werden.

Der Festsetzung der Beihilfe sind die Angaben des Beihilfeberechtigten über die Einkünfte des Ehegatten im Antragsvordruck zu Grunde zu legen. Sofern der Gesamtbetrag der Einkünfte noch nicht festgestellt werden kann, steht die Beihilfenfestsetzung unter dem Vorbehalt, dass die Grenze von 18.000 Euro nicht überschritten wird. Sofern nach Lage des Falles ein Überschreiten der Höchstgrenze möglich erscheint, soll die Festsetzungsstelle einen Nachweis über die Höhe der Einkünfte fordern.

2

In Nummer 9.4 wird im Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie unter A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Nummer 2 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO]) der Eintrag „4. Prof. Dr. med. Friedrich Wilhelm Beese, Leinsteige 11, 72160 Horb a.N.“ gestrichen. Die bisherigen Nummern 5 bis 30 werden Nummern 4 bis 29.

3

Nummer 12a.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Als Bezüge sind die monatlichen (Brutto-) Dienstbezüge (ohne sonstige variable Bezügebestandteile) einschließlich Leistungsbezüge nach den §§ 12 und/oder 14 LBesG sowie Zulagen nach Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 3 zur Bundesbesoldungsordnung W oder Versorgungsbezüge sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten zu Grunde zu legen; § 5 Abs. 7 Satz 4 BVO und Nummer 12e.4 gelten entsprechend.

4

Folgende Nummer 22c.1 wird eingefügt; die bisherigen Nummern 22c.1 bis 22c.5 werden Nummern 22c.2 bis 22c.6:

22c.1

Bei der ersten Antragstellung im Kalenderjahr ist bei Angehörigen der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 mit Zulage oder Leistungsbezug das Monatsbrutto (Grundgehalt plus Leistungsbezug bzw. Zulage) des Antragsmonats der Vergleichsberechnung zu Grunde zu legen. Einmalzahlungen nach § 12 LBesG bleiben außer Ansatz.

Für die Ermittlung der Kostendämpfungspauschale der Besoldungsgruppen W 1 und W 2 ist in der Besoldungsgruppenstufe 3 das niedrigste Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16, in der Stufe 4 das der Besoldungsgruppe B 4 sowie in der Stufe 5 das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 8 maßgebend; dies gilt entsprechend für die Besoldungsgruppe W 3 für die Stufen 4 und 5.

II.

Die bisherigen Anlagen 1 und 10 (ohne Anlagen zum Beihilfebescheid) werden durch die beigefügten **Anlagen 1 und 10** ersetzt.

**Anlagen 1
und 10**

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe**(ohne Aufwendungen für dauernde Pflege)**Bitte in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen und bei allen Fragen Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen**Anlage 1**

Aufwendungen für dauernde Pflege bitte auf besonderem Vordruck geltend machen

Bei erstmaliger Antragstellung mit diesem Vordruck:

Bitte alle Fragen beantworten

Bei wiederholter Antragstellung:

Haben sich Änderungen bei den Fragen 3 – 5 gegenüber den Angaben im letzten Antrag auf Beihilfe ergeben?

☐ nein (nur Nr. 1, 2 u. 6 ausfüllen)
 ☐ ja (Nr. 1 bis 6 vollständig ausfüllen)

						Pers.-Nr. oder Beihilfe-Nr.										
1	Name, Vorname, Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe der antragstellenden Person						Geburtsdatum									
	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort						Telefon tagsüber									
	Dienststelle		Nur Arbeitnehmer: Begründung des jetzigen Arbeitsverhältnisses vor dem 01.01.1999 ☐ ja ☐ nein													
2	Vollbeschäftigung:		Beurlaubung ohne Bezüge in den letzten 12 Monaten:													
	☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein		Zahl der Wochenstunden: vom bis Grund:											
	Familienstand		verheiratet seit		geschieden seit		verwitwet seit		getrennt lebend seit							
	☐ ledig															
Vorname der Ehegattin/des Ehegatten, ggf. abweichender Familienname ¹⁾						Geburtsdatum ¹⁾										
3	Es ist ein Abschlag gewährt worden						durch Bescheid vom		in Höhe von							
3	Ich bitte, die Beihilfe zu überweisen auf das Konto Nr.						Bankleitzahl		bei (Bank, Sparkasse, Postbank)							
4	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder - § 2 Abs. 2 BVO - angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen geltend gemacht werden) Name, Vorname				Geburtsdatum		Steht Ihnen oder Ihrem Ehegatten für das Kind Kindergeld zu?		Falls nein: Ist das Kind im Familien-/Orts-/Sozialzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig?		Anspruchszeitraum ^{2,3)} (vom/bis)		Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe? Falls ja: Bitte die Originalbelege beifügen			
	1						☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein				☐ ja ☐ nein			
	2						☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein				☐ ja ☐ nein			
	3						☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein				☐ ja ☐ nein			
	4						☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein				☐ ja ☐ nein			
5	Antragstellende Person, Ehegattin/Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:															
Personen		Nicht versichert	Nur Beamte, Versorgungsempfänger	Nur Arbeitnehmer	In einer gesetzl. Krankenversicherung Kostenerstattung gewählt:			Zuschuss eines Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 26 Abs. 2 SGB II, § 257 SGB V, § 61 SGB XI stand zu oder wird auf Grund § 207 a SGB III übernommen: 5)								
(Reihenfolge der Kinder wie unter Nr. 4)			Privat: versichert bei ⁴⁾	Privat versichert seit: ⁴⁾	pflicht-versichert bei			freiwillig versichert bei			familien-versichert über			Jahr: für die Zeit vom - bis	Zustehender Zuschuss im Antragsmonat Euro	Krankenversicherungsbeitrag im Antragsmonat Euro
1		2	3	4	5	6	7	8			9			10		
Antragstellende Person (A)		☐						E								
Ehegattin/ Ehegatte (E)		☐						A			E					
Kind 1 (K 1)		☐						A			E					
Kind 2 (K 2)		☐						A			E					
Kind 3 (K 3)		☐						A			E					
Kind 4 (K 4)		☐						A			E					

- 1) Nur ausfüllen, wenn für die Ehegattin/den Ehegatten Aufwendungen geltend gemacht werden, oder wenn zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind und die Ehegattin/der Ehegatte ebenfalls beihilferechtigt ist.
- 2) Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 27. Lebensjahr ggf. zuzügl. Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf das Kindergeld und der Familienzuschlag für das Kind entfallen ist.
- 3) Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Familienzuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht bestand.
- 4) Bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung des Versicherungsschutzes (nicht Beitragsänderung) bitte Nachweis (Versicherungsschein oder -bescheinigung) beifügen.
- 5) Bei Landesbediensteten bitte die Bescheinigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW beifügen; in diesen Fällen entfallen die Angaben in Spalten 8 und 9.

6	Nur auszufüllen			
a	bei vorrangigen Ansprüchen	Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen aufgrund von sonstigen Rechtsvorschriften (z.B. gesetzliche Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ? ☐ nein ☐ ja (Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt)		
b	von antragstellenden Personen, die für Aufwendungen der Ehegattin/des Ehegatten oder Kinder eine Beihilfe beantragen	Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 Euro überstiegen? <i>(Bei erstmaligem Rentenbezug ab 1.1.2004 zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag)</i> ☐ nein ☐ ja ☐ noch nicht bekannt Sind oder waren Ehegattin/Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 24 Monaten berufstätig, Empfängerin/Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld I oder II, von Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder von Erziehungsgeld ? ☐ nein ☐ ja:		
	Name dieser Person	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge	Falls selbst beihilfeberechtigt , bitte ankreuzen
				☐
				☐
c	wenn die antragstellende Person oder eine Angehörige/ ein Angehöriger Rentenempfänger/Rentenempfängerin ist	Person Erstmalige Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nach dem 31.12.1993 ? Antragsteller/Antragstellerin ☐ nein ☐ ja Ehegattin/Ehegatte ☐ nein ☐ ja Kind ☐ nein ☐ ja	Falls nein: Beteiligt sich der Rentenversicherungsträger am Kranken- oder bis 31.03.2004 am Pflegeversicherungsbeitrag? ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja	Falls ja: Höhe des zustehenden Anteils im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen Euro Euro Euro
d	in Geburtsfällen und bei Adoptionen	☐ Ich beantrage einen Zuschuss für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung nach § 9 Abs. 1 BVO		
e	in Todesfällen	☐ Ich beantrage eine Beihilfe nach § 11 BVO Name der/des Verstorbenen _____ Todestag _____ Sterbeort: ☐ im Inland ☐ im Ausland		
f	bei Unfällen	Folgende Aufwendungen wurden durch einen Unfall verursacht (dazu gehören auch Sport-, Spiel-, Schul- und häusliche Unfälle): Beleg Nr. _____ Bitte Unfallschilderung beifügen oder bei Drittverschulden besonderen Vordruck Unfallbericht ausfüllen		

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich nachträgliche Preismäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sowie den nachträglichen Wegfall von Kindergeld bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familien-/Orts-/Sozialzuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Eltern oder Kindern der behandelten Person oder bei Familien- und Hauspflegekräften auch von Enkelkindern, Geschwistern, Großeltern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin der behandelten Person durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3 und 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu Aufwendungen für dauernde Pflege

Anlage 10

P

Bei erstmaliger Antragstellung mit diesem Vordruck:

Bitte alle Fragen beantworten

Bei wiederholter Antragstellung:

Haben sich Änderungen bei den Fragen 3 – 5 gegenüber den Angaben im letzten Antrag auf Beihilfe ergeben?

☐ nein (nur Nr. 1, 2 u. 6 ausfüllen) ☐ ja (Nr. 1 - 6 vollständig ausfüllen)

						Pers.-Nr. oder Beihilfe-Nr.				
1	Name, Vorname, Amtsbezeichnung der antragstellenden Person					Geburtsdatum				
	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort					Telefon tagsüber				
	Dienststelle									
	Beurlaubung ohne Dienstbezüge in den letzten 12 Monaten:					☐ nein ☐ ja Grund: vom bis				
	Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet seit ☐ geschieden seit ☐ verwitwet seit ☐ getrennt lebend seit									
	Vorname der Ehegattin/des Ehegatten, ggf. abweichender Familienname ¹⁾					Geburtsdatum ¹⁾				
2	Es ist ein Abschlag gewährt worden durch Bescheid vom in Höhe von									
3	Ich bitte, die Beihilfe zu überweisen auf das Konto Nr. Bankleitzahl bei (Bank, Sparkasse, Postbank)									
4	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder - § 2 Abs. 2 BVO - angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen geltend gemacht werden) Name, Vorname					Geburtsdatum	Erhalten Sie oder Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte für das Kind Kindergeld?	Falls nein: Ist das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig?	Anspruchszeitraum ^{2,3)} (vom/bis)	Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe? Falls ja: Bitte die Originalbelege beifügen
	1						☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein
	2						☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein
	3						☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein
	4						☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein
5						☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein	
5	Antragstellende Person, Ehegattin/Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert:									
	Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter Nr. 4)	Nicht versichert	Privat versichert bei	In der sozialen Pflegeversicherung			Zuschuss eines Arbeitgebers zum Pflegeversicherungsbeitrag nach § 61 SGB XI stand zu:			
				pfl.-versichert bei	weiter-versichert bei	familien-versichert über	für die Zeit vom - bis	Zustehender Zuschuss im Antragsmonat Euro	Pflegeversicherungsbeitrag im Antragsmonat Euro	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	Antragstellende Person (A)	☐				☐ A ☐ E				
	Ehegattin/Ehegatte (E)	☐				☐ A ☐ E				
	Kind 1 (K 1)	☐				☐ A ☐ E				
	Kind 2 (K 2)	☐				☐ A ☐ E				
	Kind 3 (K 3)	☐				☐ A ☐ E				
	Kind 4 (K 4)	☐				☐ A ☐ E				
Kind 5 (K 5)	☐				☐ A ☐ E					

- 1) Nur ausfüllen, wenn für die Ehegattin/den Ehegatten Aufwendungen geltend gemacht werden, oder wenn zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind und die Ehegattin/der Ehegatte ebenfalls beihilfeberechtigt ist.
- 2) Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 27. Lebensjahr ggf. zuzügl. Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf das Kindergeld und der Familienzuschlag für das Kind entfallen ist.
- 3) Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Familienzuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht bestand.

6	Nur auszufüllen			
a	bei vorrangigen Ansprüchen	Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen aufgrund von sonstigen Rechtsvorschriften (z.B. gesetzliche Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ? ☐ nein ☐ ja (Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt)		
b	von antragstellenden Personen, die für die Ehegattin/den Ehegatten und für Kinder eine Beihilfe beantragen	Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 Euro überstiegen ? <i>(Bei erstmaligem Rentenbezug ab 1.1.2004 zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag)</i> ☐ nein ☐ ja ☐ noch nicht bekannt Sind oder waren Ehegattin/Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 24 Monaten berufstätig, Empfängerin/Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld oder -hilfe, von Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder von Erziehungsgeld ? ☐ nein ☐ ja		
	Name dieser Person	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge	Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen
				☐
				☐
c	wenn die antragstellende Person oder eine Angehörige/ ein Angehöriger Rentenempfängerin/ Rentenempfänger ist	Person Erstmalige Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nach dem 31.12.1993 ? ☐ nein ☐ ja	Falls nein: Beteiligt sich der Rentenversicherungsträger am Kranken- oder bis 31.03.2004 am Pflegeversicherungsbeitrag? Falls ja: Höhe des zustehenden Anteils im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen	
	Antragstellerin/ Antragsteller	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	Euro
	Ehegattin/ Ehegatte	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	Euro
	Kind	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	Euro
d	bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen	Pflegebedürftige Person: Seitens der Pflegeversicherung wurde folgende Pflegestufe festgestellt: _____ Die Pflege soll erfolgen durch: ☐ Pflegedienst ☐ Pflegeperson ☐ Tages-/Nachtpflegeheim ☐ Kombination: ☐ stationäre Pflege Notwendige Dauer der Pflege: _____ Stunden/Woche Bitte Mitteilung der Pflegeversicherung beifügen!		
e	bei häuslicher Pflege durch Pflegepersonen (nur auszufüllen bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen)	Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Pflegeperson(en): _____ Bitte Mitteilung der Pflegeversicherung über die Meldungen zur Rentenversicherung der Pflegeperson beifügen (ggf. nachreichen)! Unterbrechung der Pflege wegen ☐ Krankenhausaufenthalt ☐ Sanatoriums-/Kuraufenthalt ☐ Urlaub ☐ Urlaub der Pflegeperson Dauer der Pflege (ggf. je Pflegeperson): _____ Stunden/Woche _____ Stunden/Woche vom _____ bis _____ vom _____ bis _____ vom _____ bis _____ vom _____ bis _____		

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sowie den nachträglichen Wegfall von Kindergeld bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienzuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3, 5 und 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

203205

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften
zum Landesreisekostengesetz
– VVzLRKG –**

RdErl. des Finanzministeriums v. 15. 12. 2004
– B 2905 – 0.1 – IV A 3 –

Mein RdErl. v. 22. 12. 1998 (SMBL. NRW. 203205) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1

Hinter VV 6.2 zu § 3 wird folgende VV 6.3 eingefügt:

6.3

Der Verzicht auf Reisekosten ist freiwillig. Den Dienstreisenden dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie von der Möglichkeit des Verzichts keinen Gebrauch machen.

2

VV 1 und 2 zu § 5 erhalten folgende Fassung:

1

Zu den Fahrkosten gehören auch die notwendigen Ausgaben für

- Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln,
- dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft,
- Aufpreise für den ICE-Sprinter und ähnliche Züge,
- Reservierungsentgelte,
- Aufpreise für Strecken- und Zeitkarten,
- Zuschläge für Zeitkarten der Fahrkarten der Verkehrsverbünde für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen.

2

Eine mindestens dreistündige Fahrzeit liegt vor, wenn bei Bahnfahrten für die einfache Strecke bei der zeitlich günstigsten Verbindung der Zeitraum von der planmäßigen Abfahrt bis zur planmäßigen Ankunft einschließlich Umsteigezeiten drei Stunden beträgt; für die Ermittlung der Umsteigezeiten sind die von den Verkehrsgesellschaften angegebenen Zeiten maßgebend. Fahrzeiten für Zu und Abgänge am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort bleiben unberücksichtigt. Können Reisen ohne wesentlichen Zeitverlust sowohl mit einem IC/EC als auch mit einem Hochgeschwindigkeitszug (z. B. ICE, Thalys) durchgeführt werden, können nur die Kosten des IC/EC erstattet werden. Aufpreise für IC/EC bei einer fahrplanmäßigen Reisedauer bis zu 1 Std., für Hochgeschwindigkeitszüge bei einer Reisedauer bis zu 2 Std. können nur dann erstattet werden, wenn triftige Gründe dies rechtfertigen. Kann durch die Nutzung eines Hochgeschwindigkeitszuges gegenüber der Nutzung anderer Züge eine kürzere Fahrzeit als 3 Stunden erreicht werden, ist der Hochgeschwindigkeitszug zu nutzen.

3

Die VV zu § 6 wird wie folgt geändert:

3.1

In VV 1.2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(nach den ab 1999 geltenden Kraftfahrzeugrichtlinien)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 4 und § 24 KfzR)“ ersetzt.

3.2

In VV 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(RdErl. des Finanzministeriums v. 7. 6. 1985 – B 2713 – 1.1.4 – IV A 3 – SMBL. NRW. 203206 –)“ durch den Klammerzusatz

„(RdErl. des Finanzministeriums v. 3. 11. 2003 – SMBL. NRW. 203206 –)“ ersetzt.

4

VV 3.3 zu § 7 wird gestrichen.

– MBL. NRW. 2005 S. 36

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Frauenberatungsstellen**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie v. 7. 12. 2004
– II 2 – 7331.4, 7332 u. 7333.4 –

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Frauenberatungsstellen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO eine ergänzende Förderung durch Zuwendungen für die Förderung der Beratung und Begleitung.

1.2

Frauenberatungsstellen im Sinn dieser Richtlinien sind Einrichtungen, die parteien-unabhängig Hilfen für Frauen und zu frauenspezifischen Problemen anbieten und damit das Angebot vorhandener Lebensberatungsstellen ergänzen und auf der Grundlage eines professionellen Angebots auch präventive und innovative Arbeit leisten.

Sie erbringen eine frauenspezifische, parteiliche, ganzheitliche psychosoziale Begleitung, Beratungsarbeit sowie präventive Arbeit.

Danach können gefördert werden:

- autonome allgemeine Frauenberatungsstellen, die Lebensberatung von Frauen für Frauen anbieten. Die allgemeine Frauenberatungsstelle hat als einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten konkrete Hilfen bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen (körperliche Misshandlung, sexualisierte Gewalt, psychische Gewalt etc.) und leistet in diesem Bereich auch präventive Arbeit (im Folgenden allgemeine Frauenberatungsstellen genannt),
- spezialisierte Beratungsstellen, die von Menschenhandel betroffenen Mädchen und Frauen spezifische Hilfen von Frauen anbieten und die die Fachöffentlichkeit auf diesem Gebiet sensibilisieren (im Folgenden spezialisierte Beratungsstellen genannt),
- Beratungseinrichtungen von autonomen feministischen Fraueninitiativen, die konkrete Hilfen von Frauen für Frauen oder Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt anbieten, und zwar durch akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Polizei und Gerichten und die Präventionsarbeit leisten (im Folgenden Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt genannt).

1.3

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Das Land fördert

- die Arbeit der allgemeinen Frauenberatungsstellen durch Zuwendungen für die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Fachkräfte sowie deren Vertretungen oder hauptberuflich angestellter Fachkräfte und Fachkräfte mit Stundenvergütung,
- die Arbeit der spezialisierten Beratungsstellen durch Zuwendungen für die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Fachkräfte und Fachkräfte mit Stundenvergütung. Zusätzlich wird deren Betreuungsarbeit unterstützt durch Zuwendung einer Honorarmittelpauschale und durch Zuwendungen für die Unterbringung der von Menschenhandel betroffenen Mädchen und Frauen,
- die Arbeit der Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt durch Zuwendungen für die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Fachkräfte.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungen empfangen können

- den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossene Verbände/Vereine,
- Kirchen und Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts (nur für spezialisierte Beratungsstellen),
- dem Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., der Landesarbeitsgemeinschaft autonomer Frauen-Notrufe und der Landesarbeitsgemeinschaft Wildwasser angeschlossene Vereine,

die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und eine in Nordrhein-Westfalen gelegene Frauenberatungsstelle betreiben.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit

- entsprechend den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen, insbesondere der fachlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit,
- unter Orientierung an dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe,
- auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme,
- ohne Inanspruchnahme eines Leistungsentgelts, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind,

leisten.

Ziel der Begleitung, Beratung und Therapie ist es, individuelle Wege zur Stärkung und zur Erweiterung der Handlungsfähigkeit von Frauen zu erarbeiten. Zu den Aufgaben gehört auch die Sensibilisierung anderer Stellen und Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung über gesellschaftliche Bedingungen, die die Problem- und Konfliktlagen von Frauen verursachen.

Die Beratungsstellen arbeiten auch mit anderen Beratungsstellen, Ärztinnen, Rechtsanwältinnen, Therapeutinnen etc. sowie mit kommunalen Ämtern und anderen staatlichen Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Ausländerbehörden, Gleichstellungsbeauftragten usw.) zusammen.

4.2

Geförderte Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt

- sind in einer vom Land geförderten allgemeinen Frauenberatungsstelle integriert

oder

- regeln ihre Zusammenarbeit mit einer vom Land geförderten allgemeinen Frauenberatungsstelle derselben Stadt bzw. desselben Kreises in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung und etwaige Änderungen haben die in der Anlage 1 aufgeführten Vorgaben zu erfüllen und sind dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vorzulegen.

Neu in die Förderung einzubeziehende Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt müssen für den Fall, dass in derselben Stadt bzw. in demselben Kreis bereits eine vom Land geförderte allgemeine Frauenberatungsstelle vorhanden ist, in diese Beratungsstelle integriert sein.

Neu in die Förderung einzubeziehende allgemeine Frauenberatungsstellen müssen für den Fall, dass in derselben Stadt bzw. in demselben Kreis bereits eine vom Land geförderte Einrichtung gegen sexualisierte Gewalt vorhanden ist, in dieser Einrichtung integriert sein.

4.3

Allgemeine Frauenberatungsstellen und spezialisierte Beratungsstellen müssen für die unmittelbare Beratung der Ratsuchenden über jeweils mindestens 1 1/2 hauptberufliche Fachkräfte mit Abschlussdiplom in Psychologie oder Abschlussdiplom und staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder mit vergleichbarer Ausbildung – jeweils mit ausreichender Berufserfahrung – oder mit einer im Einzelfall gleichwertigen Berufs- und Beratungserfahrung verfügen.

Statt dessen ist es auch möglich, die Einrichtung mit einer hauptberuflichen Fachkraft und einer Fachkraft mit Stundenvergütung für max. 500 Stunden jährlich auszustatten, wobei die Fachkräfte jeweils über eine der in Absatz 1 genannten Qualifikationen verfügen müssen. Ausnahmsweise ist es möglich, dass spezialisierte Beratungsstellen über lediglich 1/2 Fachkraft oder 1 Fachkraft mit einer der in Absatz 1 genannten Qualifikationen verfügen.

Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt müssen für die unmittelbare Beratung der Ratsuchenden über mindestens 1/2 hauptberufliche Fachkraft mit einer der in Absatz 1 genannten Qualifikationen verfügen.

4.4

Die Gesamtarbeitszeit der hauptberuflichen Fachkräfte (Nummer 4.3 Absatz 1) muss dem Eineinhalbfachen der geltenden tariflichen Arbeitszeit, die der hauptberuflichen Fachkraft (Nummer 4.3 Absatz 2) der geltenden tariflichen Arbeitszeit und die der hauptberuflichen Fachkraft (Nummer 4.3 Absatz 3) der Hälfte der geltenden tariflichen Arbeitszeit entsprechen.

An Stelle von Vollzeitkräften können Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit die volle Sozialversicherungspflicht sicherstellen muss. Dies gilt nicht für die Fachkraft mit Stundenvergütung (Nummer 4.3 Absatz 2).

Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.3 vorgesehenen Kräfte zu erbringen.

4.5

Die Leitungsverantwortung im Außenverhältnis wird von den hauptamtlichen Fachkräften wahrgenommen.

4.6

Die Honorarmittelpauschale steht nur den spezialisierten Beratungsstellen zur Verfügung. Sie ist für die Honorarkosten von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder für weitere Fachkräfte mit Stundenvergütung vorgesehen. Diese Mittel sind für ausländische Frauen und Mädchen zu verwenden, bei denen konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass sie von Menschenhandel betroffen

sind. Aus der zugewendeten Honorarmittelpauschale dürfen keine Honorarkosten für hauptberuflich angestellte Fachkräfte und Fachkräfte mit Stundenvergütung der spezialisierten Beratungsstellen gezahlt werden.

4.7

Die Mittel für die sichere und bedarfsgerechte Unterbringung von Menschenhandel betroffener Mädchen und Frauen stehen nur den spezialisierten Beratungsstellen zur Verfügung. Sie sind für ausländische Frauen und Mädchen einzusetzen, bei denen konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass sie von Menschenhandel betroffen sind.

Die Unterbringung erfolgt dezentral, d. h. in unterschiedlichen bestehenden Unterkünften und Einrichtungen je nach Sicherheits- und Bedarfslage des Einzelfalls.

Voraussetzung für die Kostenerstattung ist darüber hinaus, dass es sich um reine Unterbringungskosten handelt. Aus dem zugewendeten Betrag dürfen keine Leistungen für Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushaltes und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erbracht werden.

5

Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung bezüglich der Personalausgaben und der Honorarmittel

Vollfinanzierung bezüglich der Unterbringungskosten

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Jährlich wird vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie für allgemeine Frauenberatungsstellen und spezialisierte Beratungsstellen jeweils ein Pauschalbetrag für die in Nummer 4.3 Absatz 1 genannten 1 1/2 Fachkräfte festgesetzt, der 85 % der tatsächlichen Personalkosten nicht überschreiten soll. Beschränkt sich die Förderung auf 1/2 Fachkraft oder 1 Fachkraft, ist der Pauschalbetrag entsprechend anzugleichen. Bei denjenigen Einrichtungen, bei denen 85 % der tatsächlichen Personalkosten den festgesetzten Pauschalbetrag unterschreiten, ist die Pauschale in der Regel um diesen Betrag zu kürzen.

Ein weiterer Pauschalbetrag wird jährlich als Stundenatz pro geleisteter Stunde der in Nummer 4.3 Absatz 2 genannten Fachkraft mit Stundenvergütung vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie festgesetzt.

Die Höhe der in Nummer 4.6 genannten Honorarmittelpauschale wird jährlich vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie festgesetzt.

Jährlich wird vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie für Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt ein Pauschalbetrag für die in Nummer 4.3 Absatz 3 genannte 1/2 Fachkraft festgesetzt, der 85 % der tatsächlichen Personalkosten nicht überschreiten soll. Bei denjenigen Einrichtungen, bei denen 85 % der tatsächlichen Personalkosten den festgesetzten Pauschalbetrag unterschreiten, ist die Pauschale in der Regel um diesen Betrag zu kürzen.

5.4.2

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich ein Drittel bzw. zwei Drittel bzw. die Hälfte des Pauschalbetrages für die 1 1/2 Fachkräfte gemäß Nummer 4.3 Absatz 1 bzw. der Pauschalbetrag für die Fachkraft gemäß Nummer 4.3 Absatz 2 für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungsverpflichtung um 1/12.

Der jeweilige Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn der Grund für die Einstellung der Vergütungszahlung innerhalb von drei Monaten durch Einstellung einer förderungsfähigen Ersatzkraft bzw. Wiederaufnahme des Dienstes wegfällt (sog. förderungsunschädlicher Vakanzzeitraum).

5.4.3

Bei der Verwendung der Honorarmittelpauschale gelten folgende Obergrenzen:

- Dolmetscherinnen und Dolmetscher:
entsprechend § 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:
entsprechend dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- weitere Fachkräfte mit Stundenvergütung:
entsprechend der Pauschale gemäß Nummer 5.4.1.

5.4.4

Die Zuwendungen für die Unterbringung von Menschenhandel betroffener Mädchen und Frauen werden den spezialisierten Beratungsstellen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 2 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Antrag muss bis zum 1. Oktober für das kommende Kalenderjahr – bei erstmaliger Antragstellung spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn – bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung) beizufügen, aus dem alle mit der Frauenberatungsstelle zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen hervorgehen.

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der zuständige Landschaftsverband.

Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der Anlage 3 zu bewilligen.

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse zu den Personalausgaben erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid grundsätzlich in gleichen Teilbeträgen zum 10. Januar, 10. März, 10. Mai, 10. Juli, 10. September und 10. November eines Jahres ohne Anforderung durch den Träger. Sofern die Förderung im Lauf des Haushaltsjahres aufgenommen wird, ist der fällige erste Teilbetrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszu zahlen.

Die Auszahlung der Honorarmittelpauschale erfolgt nach der Festlegung im Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung der Unterbringungsmittel erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 vorzulegen. Vorlagetermin ist der 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres.

Endet der Bewilligungszeitraum nicht am 31. Dezember eines Jahres, ist als Vorlagetermin spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

Der Verwendungsnachweis umfasst einen Sachbericht. Der Sachbericht für allgemeine Frauenberatungsstellen und Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt besteht aus dem „jährlichen Erhebungsbogen“, der alle für das Förderprogrammcontrolling notwendigen Angaben zu enthalten hat. Der „jährliche Erhebungsbogen“ ist unabhängig von der Verwendungsnachweisvorlage zum 1. Februar des Jahres vorzulegen. Spezialisierte Beratungsstellen fertigen den Sachbericht nach dem Muster der Anlage 5.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Finanzierungsübersicht (aufgegliederte Berechnung) beizufügen, aus der alle mit der Frauenberatungsstelle zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen.

6.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt. Sie können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

7

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft, sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 29. 8. 2001 (SMBL. NRW. 21630) außer Kraft. Für die Abwicklung der Bewilligungen, die auf der Grundlage der Richtlinien v. 29. 8. 2001 erteilt worden sind, sind diese Bestimmungen weiter anzuwenden.

– MBl. NRW. 2005 S. 36

21210

Änderung der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Apotheken vom 17. November 2004

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 17. November 2004 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), folgende Änderung der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Apotheken vom 17. November 1999 beschlossen, die

durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2004 – III 7 – 0810.99 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Apotheken vom 17. November 1999 (MBl. NRW. 2000 S. 7), geändert am 20. November 2002 (MBl. NRW. 2003 S. 202), wird wie folgt geändert:

1

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „und dokumentierten Verfahren“ ersatzlos gestrichen.

2

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1, Satz 1 wird das Wort „approbierten“ ersatzlos gestrichen.

b) In Nr. 2, Satz 1 werden die Wörter „und dokumentierten Verfahren“ ersatzlos gestrichen.

c) In Nr. 2, Satz 2 werden die Wörter „mindestens die Beschreibung der in Anlage 1 festgelegten Minimalanforderungen enthalten“ ersetzt durch den Text „den Anforderungen nach Anlage 1 und der dazu vom Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe erlassenen Richtlinie für öffentliche Apotheken, Krankenhausversorgende Apotheken und Krankenhausapotheken zur Erstellung eines Qualitätsmanagementhandbuches entsprechen.“

3

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 werden die Wörter „, dokumentierte Verfahren“ ersatzlos gestrichen.

4

Die Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1: Anforderungen an das Qualitätsmanagementhandbuch

Das Handbuch muss Prozesse enthalten über

- den pharmazeutischen Bereich
 - Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln,
 - Information und Beratung über Arzneimittel,
 - Pharmazeutische Dienstleistungen,
 - Umgang mit Medizinprodukten (Hilfsmitteln, Krankenpflegeprodukten, Verbandstoffen) sowie deren Abgabe
- die Unternehmensziele, die Teamorganisation und Betriebsorganisation

Darüber hinaus müssen das Leitbild der Apotheke und die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems beschrieben werden.

Der Schwerpunkt des Handbuches muss im pharmazeutischen Bereich liegen.

Die Inhalte des Qualitätsmanagementhandbuches sollen die Qualitätselemente der DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung abdecken.“

Artikel II

Diese Änderung der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Apotheken tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2004

Ministerium
für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
– III 7 – 0810.99 –

Im Auftrag
G o d r y

Ausgefertigt.

Münster, den 25. November 2004

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Hans-Günter F r i e s e
Präsident der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2005 S. 39

22308

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 29. April 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 14. 4. 1998 (ABl. NRW. 2 Nr. 9/98, S. 645), geändert durch Satzung vom 27. September 2000 (MBl. NRW. 2004 S. 619), wird wie folgt geändert:

1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen sind Voraussetzungen für den Zugang der Nachweis eines mit einer Diplomprüfung und einer Bewertung von mindestens 1,5 (sehr gut) im künstlerischen Hauptfach abgeschlossenen Studiums im Bereich der Künstlerischen Instrumental- oder Künstlerischen Gesangsausbildung oder eines gleichwertigen Abschlusses einschließlich Bewertung sowie der Nachweis einer auf den Aufbaustudiengang Konzertexamen bezogenen künstlerischen Eignung.

In der Studienrichtung Komposition ist Voraussetzung für den Zugang der Nachweis eines mit einer herausragenden Bewertung abgelegten grundständigen Studienganges Komposition oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie der Nachweis einer auf den Aufbau-

studiengang Konzertexamen bezogenen künstlerischen Eignung. Außerdem sind in der Studienrichtung Komposition ein Gutachten über die herausragende Begabung von einem Lehrenden an einer Musikhochschule sowie eigene Kompositionen (**Partituren und Tonaufnahmen**) mit dem Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren vorzulegen. **Bewerberinnen und Bewerber, die einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben haben, müssen außerdem ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.** Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission entscheiden auf der Grundlage dieser eingereichten Unterlagen über die Zulassung.

Die Feststellung eines gleichwertigen Studiums i. o. S. richtet sich nach § 7 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumental- oder Instrumental- und Gesangs- Ausbildung vom 2. Juni 1995 (GABl. NW. II S. 246), sowie der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesang vom 11. März 1997 (GABl. NW. II S. 416).“

2

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüferinnen und Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 kann der Eignungsprüfungsausschuss die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter übertragen.

Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens fünf Prüferinnen bzw. Prüfer an und zwar aus den Bereichen: Komposition/Tonsatz, Dirigieren, Tasteninstrumente, Streichinstrumente, Blasinstrumente, Historische Instrumente/Zupfinstrumente und Gesang.

Für die Studienrichtung Komposition besteht die Eignungsprüfungskommission aus allen Lehrenden für Komposition an der Hochschule für Musik Köln sowie mindestens drei weiteren Lehrenden mit Kompetenz im Bereich Neue Musik.

Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Personen aus dem in § 92 Abs. 1 WissHG genannten Personenkreis bestellt werden. Es können auch Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken, wenn sie die Prüferqualifikation erfüllen. In Zweifelsfällen stellt der Eignungsprüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüferinnen und Prüfer fest.“

3

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Art, Inhalt und Dauer der Prüfungen in der jeweiligen o. a. Studienrichtung:

Aus einem vorgeschlagenen Konzertprogramm freier Wahl von 60 Minuten Dauer werden 20 Minuten geprüft. Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Werke aus.

In der Studienrichtung Komposition sind von den Bewerberinnen und Bewerbern in einem Kolloquium von 45 Minuten Dauer die eingereichten eigenen Kompositionen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung der Eignungsprüfungskommission zu erläutern und Fragen zu beantworten.

Artikel II

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln wird ermächtigt, die Eignungsprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen in der neuen Fassung mit neuem Datum und fortlaufender Paragraphenfolge bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 16. Februar 2004 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 4. 2004, 324.2-8223/094.

Köln, den 29. April 2004

Der Rektor der
Hochschule für Musik Köln

Prof. Josef P r o t s c h k a

– MBl. NRW. 2005 S. 40

22308

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung vom 28. Oktober 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Kammermusik vom 6. Juli 1998 (GABl. NRW. 2 Nr. 10/98 S. 932), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16. Oktober 2000 (ABl. NRW. 2 Nr. S. 378), wird wie folgt geändert:

1

1.1

§ 12 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte „Zertifikat, Zeugnis“ ersetzt durch das Wort „Zertifikat“.

1.2

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die bestandene Abschlussprüfung (Liedbegleitungsexamen) wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält den Schwerpunkt, die Zuerkennung der Konzertreife als Liedbegleiter/in sowie die Unterschriften der Prüfer/innen, des/der Rektor/in/s und des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Datum des Zertifikats ist der Tag anzugeben, an dem die Abschlussprüfung stattgefunden hat. Sie wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.“

1.3

§ 12 Abs. 3 „Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin ein Zertifikat mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Konzertreife als Liedbegleiter/in bescheinigt“ wird gestrichen.

1.4

§ 12 Abs. 4 „Dieses Zertifikat wird vom Rektor, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen“ wird gestrichen.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 5. 2. 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 6. 2001 (Az.: 223-8139.5/094).

Köln, den 28. Oktober 2004

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln

Prof. Josef P r o t s c h k a

– MBl. NRW. 2005 S. 41

22308

4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 30. November 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 6. Juli 1998 (ABl. NRW. 2 S. 930), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. 4. 2004 (MBl. NRW. 2004 S. 597), wird wie folgt geändert:

1

In § 7 Abs. 1 enthält Buchstabe a) 2. Spiegelstrich folgende Fassung:

„– für die Studienrichtung Orchesterinstrumente zusätzlich im ersten, zweiten und dritten Semester je ein Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Hochschulorchestern sowie vom ersten bis dritten Semester je ein Nachweis über die Teilnahme am Kammermusikunterricht (eine Semesterwochenstunde je Semester),“

Artikel II

Übergangsregelung

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach In-Kraft-Treten erstmalig für den Aufbaustudiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben sind. Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung im Aufbaustudiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben worden sind, legen die Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 6. Juli 1998 (ABl. NRW. 2 S. 930), bzw. in der Fassung der Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 23. Januar 2002 (ABl. NRW. 2 S. 18), bzw. in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. 2. 2003 (MBl. NRW. 2004 S. 248), bzw. in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. 4. 2004 (MBl. NRW. 2004 S. 597) ab; auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können die Prüfungen auch nach dieser Änderungssatzung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen des

§ 7 erfüllt sind. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsatzung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfung sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen in der neuen Fassung mit neuem Datum und fortlaufender Paragraphenfolge bekannt zu machen.

Artikel IV

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 22. 7. 2004 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2004 (Az.: 323-7.04.02.05.01/094).

Köln, den 30. November 2004

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef P r o t s c h k a

– MBl. NRW. 2005 S. 41

22308

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Tanz an der Hochschule für Musik Köln vom 30. November 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Tanz an der Hochschule für Musik Köln vom 5. Januar 2000 (ABl. NRW. 2 Nr. 4/2000, S. 179) wird wie folgt geändert:

1

In § 3 Absatz 4 wird in der Auflistung „Tanzwissenschaftliche Nebenfächer“ ersetzt durch „Tanzwissenschaftliche Fächer“.

2

§ 15 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Zeugnis enthält das Ergebnis der Fachprüfung in den künstlerischen Hauptfächern sowie in den tanzwissenschaftlichen Fächern und dem sonstigen Nebenfach Allgemeine Musiklehre/Musikgeschichte für Tänzerinnen und Tänzer.“

3

§ 21 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Zeugnis enthält das Ergebnis der Fachprüfung in den künstlerischen Hauptfächern sowie in den tanzwis-

senschaftlichen Fächern und dem sonstigen Nebenfach Allgemeine Musiklehre/Musikgeschichte für Tänzerinnen und Tänzer.“

Artikel II

Übergangsregelung

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach In-Kraft-Treten erstmalig für den Diplomstudiengang Tanz an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben sind. Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungsatzung im Diplomstudiengang Tanz an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben worden sind, legen die Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Tanz an der Hochschule für Musik Köln vom 5. Januar 2000 (ABl. NRW. 2 Nr.4/2000, S. 179) ab; auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können die Prüfungen auch nach dieser Änderungsatzung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 11 und 16 erfüllt sind. Der Antrag auf Anwendung der Diplomprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsatzung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Diplomprüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Tanz in der neuen Fassung mit neuem Datum und fortlaufender Paragraphenfolge bekannt zu machen.

Artikel IV

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 22. 7. 2004 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2004 (Az.: 323.1-7.04.02.05.01/094).

Köln, den 30. November 2004

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef P r o t s c h k a

– MBl. NRW. 2005 S. 42

22308

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Kammermusik vom 28. Oktober 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Kammermusik vom 6. Juli 1998 (GABl. NRW. 2 Nr. 10/98 S. 932), geändert durch 1. Änderungsatzung vom 16. Oktober 2004 (ABl. NRW. 2 S. 378), wird wie folgt geändert:

1

1.1

§ 2 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Der Eignungsprüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen Ensemblemitglieder ohne Abschluss eines grundständigen Studiums zulassen.

2

2.1

§ 12 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte „Zertifikat, Zeugnis“ ersetzt durch das Wort „Zertifikat“.

2.2

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die bestandene Abschlussprüfung (Kammermusikexamen) wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält den Schwerpunkt, die Zuerkennung der kammermusikalischen Konzertreife sowie die Unterschriften der Prüfer/innen, des/der Rektor/in/s und des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Datum des Zertifikats ist der Tag anzugeben, an dem die Abschlussprüfung stattgefunden hat. Sie wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.“

2.3

§ 12 Abs. 3 (Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin ein Zertifikat mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die kammermusikalische Konzertreife bescheinigt) wird gestrichen.

2.4

§ 12 Abs. 4 (Dieses Zertifikat wird vom Rektor, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen) wird gestrichen.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 5. 2. 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 6. 2001 (Az.: 223-8139.5/094).

Köln, den 28. Oktober 2004

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef P r o t s c h k a

– MBl. NRW. 2005 S. 42

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Botsuana, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 12. 2004
– IV.4 405a-1/77 –

Das Herrn Wolf von Bila am 26. September 1984 erteilte und am 9. November 1992 geänderte Exequatur als Ho-

norarkonsul der Republik Botsuana in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist auf Veranlassung der Botschaft von Botsuana in Brüssel mit Ablauf des 16. November 2004 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Botsuana in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2005 S. 43

Honorarkonsularische Vertretung der Volksrepublik Bangladesch, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 12. 2004
– IV.4 404-1-1/01 –

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Volksrepublik Bangladesch in Frankfurt/Main, Herrn Michael von Zitzewitz, am 27. Oktober 2004 ein geändertes Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr lediglich das Land Hessen.

Das am 4. Mai 2001 erteilte Exequatur für den Konsularbezirk Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 26. Oktober 2004 erloschen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung ist unverändert.

– MBl. NRW. 2005 S. 43

Innenministerium

Fortführung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen – Fortführungserlass – (FortfErl.)

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 12. 2004
– 36.2 – 8010 –

Mein RdErl. v. 18. 10. 1990 – III C 2 – 8010 (n.v.), SMBl. NRW. 71342, wird wie folgt geändert:

1

Einzelfalländerungen

1.1

In Nummer 5.2 Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. Anhang 1)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. AV d. Justizministeriums (3850 – I D. 42) und RdErl. d. Innenministeriums (36.2 – 8410) v. 5. 9. 2003 „Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster“ – SMBl. NRW. 71342)“ ersetzt.

1.2

In Nummer 5.2 wird Absatz 3 wie folgt neu eingeführt: „(3) Falls bei dem Grundbuchamt die Programmsysteme FOLIA oder SOLUM II eingesetzt werden, werden die in den Veränderungsmitteln enthaltenen Veränderungsdaten digital über die Datenschnittstelle LBESAS mitgeteilt. Turnus und Form der Mitteilung sind mit dem Grundbuchamt zu vereinbaren. Einzelheiten der Datenabgabe werden gesondert geregelt.“

1.3

Nummer 5.4 erhält folgenden zweiten Satz: „Dazu gehören auch die von den Forstbehörden erfassten und an das Katasteramt abgegebenen Daten über die Tatsächliche Nutzung der Waldflächen.“

1.4

In Nummer 7 Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(vgl. Anhang 1)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. AV d. Justizministeriums (3850 – I D. 42) und RdErl. d. Innenministeriums (36.2 – 8410) v. 5. 9. 2003 „Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster“ – SMBl. NRW. 71342)“ ersetzt.

1.5

In Nummer 10.2 Abs. 2 werden in Zeile 2 der Aufzählung gestrichen die Schlüssel „93“ und „94“. Absatz 3 entfällt.

1.6

In Nummer 10.33 Abs. 2 wird nach der Abkürzung „AG“ die Abkürzung „AZ“ mit der Erläuterung „Aktenzeichen des Erbscheins/der Testamenteröffnung,“ eingefügt.

1.7

In Nummer 20 wird Absatz 4 wie folgt neu eingeführt: „(4) Werden bei dem Grundbuchamt die Programmsysteme FOLIA oder SOLUM II eingesetzt, sind die in den vorigen Absätzen genannten Änderungsdaten dem Grundbuchamt digital über die Datenschnittstelle WLDGGB mitzuteilen. Turnus und Form der Mitteilung sind mit dem Grundbuchamt zu vereinbaren. Einzelheiten der Datenabgabe werden gesondert geregelt.“

1.8

In Nummer 21 Abs. 1 Satz 1 erhalten die Zeilen 3 und 4 folgende Fassung:

„Fortführungsmitteilungen B für die Fortführungsfälle der Fortführungsarten 10 bis 51 (ausgenommen die Fortführungsarten 30 bis 33), 52 in den in Satz 2 genannten Fällen, 53, 54 und 58 sowie“

1.9

Nummer 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Das Katasteramt liefert dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung NRW (RZF) in maschinenlesbarer Form aus dem ALB Datenbestand die Daten des Liegenschaftskatasters im Format WLDGE. Termine sowie weitere Einzelheiten zum Datenaustausch zwischen Liegenschaftskataster und Grundbesitzkataster werden gesondert geregelt.“

1.10

Nummer 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Soweit das Katasteramt noch die Verbindungsdatei aufbaut, erhält das Finanzamt nach jedem Abgleich des Liegenschaftsbuchs mit der Verbindungsdatei „Liegenschaftskataster/Grundbesitzkataster“ eine Ausgabe der Verbindungsdateiliste (s. Nr. 5 Anlage 5).“

1.11

In Nummer 23 entfällt der letzte Absatz „Zusätzlich ... Anlage 6.“.

1.12

Nummer 24 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bis zum 15. Januar j.J. sind zu übersenden der Bezirksregierung in digitaler Form

- die Daten der Listen 12 und 78, bezogen auf den Bezirk des Katasteramtes
- die Daten der Liste 21, bezogen auf die Gemarkung, die Gemeinde und den Bezirk des Katasteramtes,

- die Daten der Listen 32 bis 35 und

- die Datei LBJLDS,

dem Finanzamt als Papiaausdruck oder auf Mikrofiche

- Liste 01,
- Liste 21, bezogen auf die Gemarkung oder die Gemeinde und
- Liste 32, bezogen auf die Gemarkung, wenn in dem Fortführungsjahr Nachschätzungsergebnisse übernommen worden sind.

Für die Katasterbehörden entfällt die Übersendung der Jahresabschlusslisten an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS).

Mit der Übersendung der Daten an die Bezirksregierungen teilen die Katasterämter diesen mit, welche Gebiete von Flurbereinigungen betroffen sind und wann voraussichtlich der Feldvergleich beendet ist.

An das Finanzamt können die Listen nach entsprechender Vereinbarung auch in digitaler Form abgegeben werden.

(2) Die Bezirksregierung überprüft die Listen 21 und 78 auf Plausibilität. Berichtigungen sind mit dem Katasteramt abzustimmen. Das Katasteramt übernimmt die Berichtigungen in seinen Datenbestand. Sind von den Berichtigungen Daten betroffen, die bereits an andere Stellen (z. B. Städte, Gemeinden, Finanzämter) abgegeben wurden, so sind diese Stellen durch das Katasteramt über die Berichtigung zu informieren.

(3) Die Bezirksregierung fasst die Daten der Listen 21 und 78 zu je einer Liste für ihren Bezirk zusammen, die lediglich die Summe für die Bezirke der Katasterämter sowie die Gesamtsumme für den Bezirk enthält. Die Bezirksregierung übersendet die geprüften Daten der Listen 21 und 78 zusammen mit den Daten der Listen 32 bis 35 und der Datei LBJLDS bis zum 15. Februar j.J. dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) in digitaler Form. Wurden von der Bezirksregierung Berichtigungen im Sinne des Absatzes 3 bei der Katasterbehörde veranlasst, so ist mit der Datenabgabe das LDS auch hierüber zu informieren.

(4) Je eine Ausfertigung der von der Bezirksregierung für ihren Bezirk zusammengefassten Listen 21 und 78 ist bis zum 15. Februar j.J. dem Innenministerium in digitaler Form vorzulegen.

(5) Die Daten der Bezirksübersichten der Listen 21 und 78 sind bei der Bezirksregierung in digitaler Form zu archivieren.

(6) In 10-jährigem Turnus – beginnend mit dem Jahr 2000 – sind für den Bezirk des Katasteramtes

- die Summe der Ertragsmesszahlen und
- die Anzahl der Bestände

gemarkungsweise zu erfassen und an die in Absatz 1 genannten Behörden abzugeben.“

1.13

In Nummer 29 Absatz 1 wird der Text „den Listen 25 und 78, beide“ ersetzt durch „der Liste 78,“.

2

Änderungen der Anlagen

2.1

In Anlage 1 werden die Zeilen mit den Schlüsseln „93“ und „94“ ersatzlos gestrichen.

2.2

Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.

2.3

In Anlage 4 wurden die Beispiele zu der Fortführungsart 45 (Fortführungsmitteilung A und B) erneuert.

2.4

In Anlage 6 wurden folgende Korrekturen zur Liste „Flächen der tatsächlichen Nutzung“ vorgenommen:

- die Zeilen zum Schlüssel 021–180 werden ersatzlos gestrichen
- der Schlüssel 021–760 nebst Bezeichnung und Zahlenwerten („0“, „0+“) wird eingefügt.

Das Datum der Listen zum Jahresabschluss wurde durchgehend auf 1999 gesetzt.

3

Titelseite des Broschürenerlasses und Inhaltsverzeichnis werden auf die vorstehenden Änderungen abgestimmt.

Die Neufassung des Broschürenerlasses steht unter der Homepage des Landesvermessungsamtes zum Herunterladen bereit. Nach diesem Runderlass vorgenommene Änderungen sind dort gekennzeichnet.

Druckstücke der Neufassung des Fortführungserlasses werden vom Landesvermessungsamt auf Antrag erstellt und gegen Erstattung der Herstellungskosten abgegeben.

– MBl. NRW. 2005 S. 43

AOK Westfalen-Lippe

**22. Nachtrag vom 14. 12. 2004
zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe
vom 18. Februar 1994**

Die Satzung der AOK Westfalen-Lippe, zuletzt geändert durch den 21. Nachtrag vom 29. 6. 2004, wird wie folgt geändert:

Artikel 1**Änderung der Satzung**

§ 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Beitragspflichtige Einnahmen freiwilliger und anderer Mitglieder sowie Beitragsberechnung“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Beiträge werden als Produkt aus den beitragspflichtigen Einnahmen und dem Beitragssatz errechnet. Sie werden zunächst nach dem halben Beitragssatz berechnet. Der Gesamtbetrag ergibt sich durch Verdoppelung des gerundeten vorgenannten Betrages. Die Beiträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu berechnen. Dabei ist die zweite Stelle um 1 zu erhöhen, wenn sich in der dritten Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.“
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieser Nachtrag tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.

Dortmund, den 14. Dezember 2004

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
B a r a b a s

Der Vorsitzende des Vorstandes
N a d o l n y

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 22 wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, den 20. Dezember 2004

II1-3600.1-2-I

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. S c h i k o r s k i

– MBl. NRW. 2005 S. 45

Bundesverwaltungsamt

**Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Anmeldung
von Forderungen gegen den
verbotenen Verein AL-AQSA e. V.
vom 22. Dezember 2004**

**veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 249
am 31. Dezember 2004**

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. 7. 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, werden die Gläubiger des Vereins AL-AQSA e. V., Aachen, aufgefordert,

bis zum 15. 2. 2005

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens II PG – 3.5 – 18 beim

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich **anzumelden**.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.

Köln, den 22. Dezember 2004

II PG – 3.5 – 18

Bundesverwaltungsamt
Im Auftrag
M a h r

– MBl. NRW. 2005 S. 45

III.**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe****Bekanntmachung
des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe
vom 6. Dezember 2004**

gemäß §§ 28 Abs. 2; 61 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946) in der Fassung der SVWO-ÄndV vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2274)

1

Für die Wählergruppen der Versicherten und der Arbeitgeber hat der Wahlausschuss jeweils festgestellt, dass eine Wahlhandlung zu unterbleiben hat, nachdem insgesamt innerhalb beider Wählergruppen nicht mehr Bewerber benannt worden sind, als Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind (§ 28 Abs. 1, 2. Halbsatz SVWO).

2

Das Ergebnis der Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe im Rahmen der Sozialwahlen 2005 hat der Wahlausschuss danach gemäß §§ 28 Abs. 2, 61 SVWO wie folgt festgestellt:

2.1**Gruppe der Arbeitgeber****Liste A 1****Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen – KAV NW –****Mitglieder**

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift
Christoffer	Manfred	16. 01. 1947	Gehegder Weg 14, 58762 Altena
Hindahl	Theo	17. 07. 1944	Am Elisabethheim 22 E, 42111 Wuppertal
Holtgrewe	Franz	19. 08. 1949	Kapellenweg 44, 59590 Geseke
Holtkamp	Astrid	21. 01. 1941	Piusallee 179, 48147 Münster
Holtrup	Wilhelm	20. 02. 1947	Schrievers Brede 22, 59269 Beckum
John	Rainer	05. 05. 1945	Martin-Niemöller-Str. 13, 48159 Münster
Jung	Christian	23. 02. 1949	Bischof-Ludolf-Weg 7, 48291 Telgte
Kirchhoff	Gerd	06. 08. 1942	Am Bergbaumuseum 33, 44791 Bochum
Lang	Christine	08. 10. 1958	Pellwormweg 75, 33334 Gütersloh
Öhmann	Heinz	27. 06. 1956	Maria-Lenfers-Weg 33, 48653 Coesfeld
Pehlke	Guntram	12. 07. 1960	Schönhauser Str. 17, 44135 Dortmund
Stute	Bernd	17. 01. 1957	Wilmerei 9, 32602 Vlotho

Stellvertreter/-innen

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift
Weber	Johannes	05. 02. 1947	Schützenstr. 46, 59469 Ense-Höingen
Hacker	Klaus	17. 01. 1947	Steubenstr. 3, 58097 Hagen
Slawik	Jürgen	31. 10. 1961	Mutter-Teresa-Weg 22, 40764 Langenfeld
Paßlick	Dr. Hermann	22. 08. 1954	Am Hang 27, 46399 Bocholt
Bäumlein	Wolff	23. 12. 1955	Eldagser Dorfstr. 22 a, 32469 Petershagen
Köpf	Helmut	02. 06. 1943	Gronauweg 27, 48161 Münster
Müller	Klaus	24. 01. 1944	Heinrichsallee 31 a, 58636 Iserlohn
Theßeling	Heinrich	04. 08. 1946	Schollenkamp 24, 48712 Gescher
Scholz	Georg	10. 12. 1957	Frauenhofer Str. 8, 45657 Recklinghausen
Kaufung	Harald	19. 10. 1949	Apothekerstr. 107, 59755 Arnsberg
Menne	Winfried	14. 05. 1951	Zur alten Buche 6, 33181 Bad Wünnenberg
Sasse	Klaus Peter	09. 03. 1944	Am Glocken 3, 58809 Neuenrade

2.2

Gruppe der Versicherten

Liste V 1

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Mitglieder			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift
Szych	Lothar	30. 12. 1953	Eisenbahnstr. 27 d, 48341 Altenberge
Traud	Annette	26. 04. 1953	Havixburgweg 12 a, 48147 Münster
Wylegala-Blehschmidt	Gabriele	07. 01. 1956	Beckingshof 31, 59368 Werne
Buhl	Martin	01. 03. 1950	Im Eichholz 21, 58511 Lüdenscheid
Biewald	Martin	05. 05. 1962	Am Siepen 15, 44803 Bochum
Birtel	Heinrich	14. 09. 1951	Wetterweg 27, 45891 Gelsenkirchen
Breiter	Christa	11. 10. 1950	Hainbuchenweg 52, 57076 Siegen
Butt	Rainer	12. 02. 1947	Am Ossenbrink 45 A, 44227 Dortmund
Mensing	Otto	15. 01. 1955	Stadtesch 6, 48612 Horstmar
Raschke	Susann	04. 06. 1965	Norderneystr. 42, 45665 Recklinghausen
Sondermann	Rüdiger	06. 05. 1958	Heidestr. 9, 48712 Gescher-Hochmoor
Alker	Sabine	02. 04. 1954	Ernst-Tengelmann-Ring 9 F, 45259 Essen
Stellvertreter/-innen			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift
Bierkämper-Braun	Heidi	02. 12. 1959	Gustav-Sybrecht-Str. 14, 44536 Lünen
Wölk	Michael	09. 12. 1955	Schinkelstr. 6, 32052 Herford
Wittenberg	Hannelore	02. 08. 1958	Am Alten Schacht 31, 59425 Unna
Schlorke	Walter	13. 06. 1958	Auf der Goldbreite 12, 44379 Dortmund
Brand	Renate	23. 11. 1951	Alemannenweg 10, 58119 Hagen
Bajohr	Bernd	30. 01. 1955	Bergstr. 33, 48653 Coesfeld
Sicker	Rolf	30. 05. 1956	Im Steinern 12, 33104 Paderborn
Richter-Pietsch	Karin	03. 03. 1956	Auf dem Aspel 14, 44801 Bochum
Klein	Marita	23. 05. 1949	Elisabethstr. 28, 40217 Düsseldorf
Klüppel	Winfried	07. 06. 1944	Kehlstr. 3, 59846 Sundern
Nürnberg	Helmut	18. 03. 1949	Marker Breite 19, 34497 Korbach
Kuznik	Walter	25. 09. 1958	Menricusstr. 21, 58730 Fröndenberg
Grozavu	Romus	28. 07. 1948	Preußische Str. 223, 44339 Dortmund
Freese	Petra	08. 11. 1977	Ulmenstr. 11, 59423 Unna

3

Die in den Listen aufgeführten Bewerber gelten gemäß § 28 Abs. 3 SVWO mit Ablauf des Wahltages, dem 1. Juni 2005, als gewählt

Der Wahlausschuss

M i c h a
Vorsitzender

Prof. D u n k e r
Beisitzer

F i e l i t z
Beisitzerin

Landschaftsverband Rheinland**2. Tagung
der 12. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 29. 12. 2004

Die 2. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Freitag, 14. Januar 2005, 10.00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1
Sitzungsraum: Rhein**

statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Be-/Umbesetzung der Ausschüsse
4. Sozialhilfesatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
hier: Änderung der Satzung
5. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr
2005 mit Haushaltsplan und Anlagen
6. Fragen und Anfragen
7. Ehrung langjähriger Mitglieder der Landschaftsversammlung

Köln, den 29. Dezember 2004

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Voigtsberger

– MBl. NRW. 2005 S. 48

Hinweis**für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land
Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2004 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2004 Einband-
decken für 2 Bände vor zum Preis von 24,00 Euro zuzü-
glichen Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16 % Mehrwertsteuer enthalten.
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des
Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2005 unter Angabe der
Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2005 S. 48

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail
zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.
Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjah-
resbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569